

# ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2012.00118 vom 1. Juni 2012

ZH Sozialversicherungsgericht, 2012-06-01, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_sozialversicherungsgericht\\_IV.2012.00118](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_IV.2012.00118)

FR: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2012.00118 du 1 juin 2012

IT: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2012.00118 del 1 giugno 2012

## Erwägungen

### E. 3

3.1 Für die Ermittlung des Valideneinkommens ist rechtsprechungsgemäss entscheidend, was die versicherte Person im Zeitpunkt des frühestmöglichen Rentenbeginns nach dem Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit als Gesunde tatsächlich verdienen würde, und nicht, was sie bestenfalls verdienen könnte (BGE 131 V 53 E. 5.1.2; Urteil des Bundesgerichts 9C\_488/2008 vom 5. September 2008 E. 6.4). Dabei wird in der Regel am zuletzt erzielten, möglichenfalls der Teuerung und der realen Einkommensentwicklung angepassten Verdienst angeknüpft, da erfahrungsgemäss die bisherige Tätigkeit ohne Gesundheitsschaden fortgesetzt worden wäre. Ausnahmen von diesem Erfahrungssatz müssen mit überwiegender Wahrscheinlichkeit erstellt sein (BGE 135 V 59 E. 3.1, 134 V 325 f. E. 4.1 mit Hinweisen).

3.2 Die Beschwerdegegnerin begründete ihren Standpunkt, das Valideneinkommen sei gestützt auf die Tabellenlöhne zu ermitteln, damit, dass das letzte tatsächlich erzielte Einkommen in eine Zeitperiode falle, die sich nicht unmittelbar vor Eintritt des Gesundheitsschadens befunden habe. Diese Begründung allein rechtfertigt grundsätzlich kein Abweichen von der Regel, dass grundsätzlich der letzte effektive Verdienst heranzuziehen ist. Allerdings ist im vorliegenden Fall fraglich, ob die Tätigkeit bei der Y. AG aus gesundheitlichen oder aus - invaliditätsfremden - persönlichen Gründen aufgelöst wurde: Aus dem Schreiben vom 15. Mai 2002 der Beschwerdeführerin zuhanden der Beschwerdegegnerin geht einerseits hervor, dass es ihr seit dem Arbeitsbeginn bei der Y. AG immer schlechter und schlechter gegangen und ihr der tägliche Arbeitsweg von drei Stunden gesundheitlich nicht zuträglich gewesen sei (Urk. 3/8 S. 2 oben). Sodann gab die Beschwerdeführerin am 20. April 2006 (Untersuchungstag, Urk. 10/121/1 Mitte) gegenüber den Gutachtern des Z. an, sie habe die Stelle bei der Y. AG aus gesundheitlichen Gründen aufgeben müssen (Urk. 10/121/6 oben). Andererseits ist dem Schreiben vom 4. Januar 2012 der Y. AG zu entnehmen, dass die gesundheitlichen Absenzen der Beschwerdeführerin nicht der Grund gewesen sei, dass man sich im gegenseitigen Einvernehmen getrennt habe (Urk. 3/7 unten). Des Weiteren geht aus dem Fragebogen zur Arbeitslosigkeit hervor, dass sich die Beschwerdeführerin am 29. Juli 1997 bei der Arbeitslosenkasse angemeldet und sich als zu 100 % vermittlungsfähig eingestuft hatte (Urk. 10/74 = Urk. 10/75).

Nach dem Dargelegten lässt sich weder mit überwiegender Wahrscheinlichkeit ermitteln, ob die Beschwerdeführerin ihre letzte Erwerbstätigkeit bei der Y. AG aus gesundheitlichen oder persönlichen Gründen aufgab, noch ob die Beschwerdeführerin danach aus gesundheitlichen Gründen nicht mehr erwerbstätig war. Allerdings spricht die Tatsache, dass sie sich damals gegenüber der

Arbeitslosenkasse als 100 % vermittlungsfähig einstuft, eher dagegen. Diesbezüglich weitere Abklärungen zu tätigen erbringt sich jedoch, da sich, wie nachfolgend darzulegen ist, auch bei der ausschliesslich mittels Tabellenlöhnen vorgenommenen Invaliditätsbemessung ein Invaliditätsgrad von über 50 % ergibt.

#### 4.1.1.1.1.1

4.1.1.1.1 Gestützt auf die Tabellenlöhne errechnete die Beschwerdegegnerin ein Valideneinkommen von rund Fr. 65'982.--. Da jedoch detaillierte Angaben fehlen, welche Zahlen sie beigezogen hatte, ist dieses Einkommen nicht nachvollziehbar.

1.1.1.1.1 Als angestammte Tätigkeit wird die Arbeit als kaufmännische Angestellte erachtet, was unbestritten ist. Gemäss Tabelle TA1 erzielten Frauen im Bereich Dienstleistungen für Unternehmen ein monatliches Einkommen von Fr. 5'417.-- (LSE 2004, Tabelle TA1, Ziff. 72, 74, Frauen Niveau 3). Unter Berücksichtigung der durchschnittlichen betrieblichen wöchentlichen Arbeitszeit im Jahre 2004 von 41.7 Stunden resultiert für das Jahr 2004 ein Valideneinkommen von rund Fr. 67'767.-- (Fr. 5'417.-- x 12 Monate · 40 Stunden x 41.7 Stunden). Unter Einbezug der Nominallohnentwicklung von 0,9 % im Jahr 2005 (Die Volkswirtschaft 12/2006 S. 83 Tab. B10.2 lit. J, K) erhöht sich das Valideneinkommen für das Jahr 2005 auf Fr. 68'377.-- (Fr. 67'767.-- x 1.009).

4.2 Sodann berechnete die Beschwerdegegnerin folgendermassen das Invalideneinkommen gestützt auf die LSE 2008 (Urk. 2 S. 3 unten). Massgebender Zeitpunkt ist auch hier der Dezember 2005. Folglich sind die Werte der LSE 2004 heranzuziehen und diese sind auf das Jahr 2005 zu indexieren: Unter Berücksichtigung des Zentralwerts für einfache und repetitive Tätigkeiten (Anforderungsniveau 4) für Frauen im gesamten privaten Sektor der Tabelle A1 der LSE 2004, einer durchschnittlichen betrieblichen wöchentlichen Arbeitszeit im Jahre 2004 von 41.7 Stunden und einer Arbeitsfähigkeit der Beschwerdeführerin in zumutbaren behinderungsangepassten Tätigkeiten von 75 % resultiert ein Invalideneinkommen von rund Fr. 36'526.-- (Fr. 3'893.-- x 12 Monate · 40 Stunden x 41.7 Stunden x 0.75). Da die Beschwerdeführerin aus gesundheitlichen Gründen auf eine der Sehbehinderung angepasste Tätigkeit angewiesen ist, muss sie aufgrund ihres gesundheitlichen Leidens im Vergleich zu Gesunden mit einer gewissen Lohneinbusse rechnen. Die Vornahme eines leidensbedingten Abzuges vom Tabellenlohn im Umfang von 10 %, wie ihn die Beschwerdegegnerin vornahm und welcher von der Beschwerdeführerin nicht beanstandet wurde, erscheint daher als gerechtfertigt. Somit ergibt sich unter Berücksichtigung eines Abzugs vom Tabellenlohn von 10 % für das Jahr 2004 ein Invalideneinkommen von Fr. 32'873.-- (Fr. 36'526.-- x 0.9). Für das Jahr 2005 ergibt sich unter Berücksichtigung der Nominallohnentwicklung von 1.0 % (Die Volkswirtschaft 12/2006 S. 83 Tab. B10.2 Total) ein Invalideneinkommen von Fr. 33'202.-- (Fr. 32'873.-- x 1.01).

4.3.1.1.1 Der Vergleich des Valideneinkommens von Fr. 68'377.-- mit dem Invalideneinkommen von Fr. 33'202.-- ergibt eine Erwerbseinbusse von Fr. 35'175.--, womit ein Invaliditätsgrad von abgerundet 51 % (51.44 %) resultiert. Damit ist ein Anspruch auf eine halbe Invalidenrente ausgewiesen.

1.1.1.1.1 Im obigen handelte es sich beim in der internen Notiz vom 7. August 2006 (Urk. 10/127) festgehaltenen Valideneinkommen von Fr. 76'141.-- um eine

vom Kaufmännischen Verband angegebene - und gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung als unverbindlich zu betrachtende und höchstens in Ausnahmefällen heranzuziehende (Urteil des Eidgenössischen Versicherungsgerichts I 708/06 vom 23. November 2006 E. 4.5) - Lohnempfehlung (S. 1 Mitte), und nicht, wie von der Beschwerdeführerin angenommen (Urk. 1 in Verbindung mit Urk. 3/9), um das bei der Y. AG im Jahr 1997 letztmals erzielte Erwerbseinkommen. Dieses betrug nämlich für die Monate Januar bis April 1997 gemäss IK-Auszug (Urk. 10/73/2) Fr. 22'533.-- und damit hochgerechnet auf das ganze Jahr 1997 Fr. 67'599.--. Selbst wenn nun dieses Einkommen für die Bemessung des Invaliditätsgrades herangezogen würde, resultiert ebenfalls ein Anspruch auf eine halbe Invalidenrente: So erhöht sich das Einkommen von Fr. 67'599.-- unter Einbezug der Nominallohnentwicklung von 0,5 % im Jahr 1998, von 1,4 % im Jahr 1999, von 2,1 % im Jahr 2000, von 3,1 % im Jahr 2001, von 1,7 % im Jahr 2002, von 1,6 % im Jahr 2003, von 1,3 % im Jahr 2004 und von 0,9 % im Jahr 2005 (Die Volkswirtschaft 12/2003 S. 95 Tab. B10.2 lit. J, K; Die Volkswirtschaft 12/2006 S. 83 Tab. B10.2 lit. J, K) auf Fr. 76'585.-- im Jahr 2005 (Fr. 67'599.-- x 1.005 x 1.014 x 1.021 x 1.031 x 1.017 x 1.016 x 1.013 x 1.009). Verglichen mit dem Invalideneinkommen von Fr. 33'123.-- ergibt sich eine Erwerbseinbusse von Fr. 43'462.--, womit ein Invaliditätsgrad von aufgerundet 57 % (56,75 %) resultiert.

4.4 Nach dem Gesagten hat die Beschwerdeführerin Anspruch auf eine halbe Invalidenrente. Dementsprechend ist die Beschwerde gutzuheissen.

5. Da es im vorliegenden Verfahren um die Bewilligung oder Verweigerung von Versicherungsleistungen geht, ist das Verfahren kostenpflichtig. Die Gerichtskosten sind nach dem Verfahrensaufwand und unabhängig vom Streitwert festzulegen (Art. 69 Abs. 1 bis IVG) und auf Fr. 600.-- anzusetzen. Entsprechend dem Ausgang des Verfahrens sind sie der Beschwerdegegnerin aufzuerlegen.

Das Gericht erkennt:

1. In Gutheissung der Beschwerde wird die Verhängung der Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle, vom 13. Dezember 2011 aufgehoben, und es wird festgestellt, dass die Beschwerdeführerin ab 1. Dezember 2005 Anspruch auf eine halbe Invalidenrente hat.

2. Die Gerichtskosten von Fr. 600.-- werden der Beschwerdegegnerin auferlegt. Rechnung und Einzahlungsschein werden der Kostenpflichtigen nach Eintritt der Rechtskraft zugestellt.

3. Zustellung gegen Empfangsschein an:

- X. \_\_\_\_\_

- Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle

- Bundesamt für Sozialversicherungen

sowie an:

- Gerichtskasse (im Dispositiv nach Eintritt der Rechtskraft)

4. Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während

folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.